

Kulturverein Tarforst

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kulturverein Tarforst" und hat seinen Sitz in Trier. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Wittlich eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist, wenn nicht anders angegeben, die Anschrift der/des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und der Heimatpflege.

Er soll verwirklicht werden durch Pflege des örtlichen Brauchtums sowie des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in Tarforst u.a. durch Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerten, Weihnachtsmärkten, Dorffesten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 Aufbringung und Verwendung von Zuwendungen

Zuwendungen zur Erfüllung des Vereinszwecks sollen aufgebracht werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder sowie Geld- und Sachspenden von Dritten.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein wird von den Mitgliedern getragen. Diese können sein

- Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich verpflichtet, die Ziele des Vereins gemäß dieser Satzung zu unterstützen. Die Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Antrag. Zur Aufnahme von Jugendmitgliedern ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme aller Mitglieder nach freiem Ermessen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- den Vereinsinteressen zuwider gehandelt hat
- das öffentliche Ansehen des Vereins geschädigt hat
- nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung mindestens drei Monate im Rückstand ist

Das Mitglied hat vor der Entscheidung über den Ausschluss die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von zwei Wochen persönlich oder schriftlich eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben.

Der Ausschluss wird mit einfacher Mehrheit vom Vorstand beschlossen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 6) und gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei der/dem Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck des Vereins.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie besitzen das Stimmrecht nach §10.

Die Mitglieder können durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit unterstützen.

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 30.06. zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgesetzt; ebenso das Zahlungsverfahren.

Der Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand in begründeten Fällen vorübergehend ermäßigt, erlassen oder gestundet werden.

Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 9 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresbilanz
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der beiden Kassenprüfer*innen
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

Mitglieder können bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem 1. Vorsitzenden weitere Anträge für die Tagesordnung vorschlagen. Über die Aufnahme eines Antrages auf die Tagesordnung entscheidet die/der 1. Vorsitzende.

Ornungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Jedes natürliche Mitglied ab 16 Jahren kann seine Stimme nur persönlich abgeben; eine juristische Person nur durch Vertretungsberechtigte.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist von der/dem Schriftführer*in ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter*in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorstand eine solche beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder eine solche unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.

Im Übrigen gilt § 10.

§ 12 Virtuelle Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung (§ 10) und die außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 11) in virtueller Form, also ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort durchgeführt wird.

In diesem Fall üben die Mitglieder ihr Stimmrecht in elektronischer Form aus.

Im Übrigen gilt § 10.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem Stellvertreter*in
- der/dem Finanzverwalter*in
- der/dem Schriftführer*in
- bis zu 3 Beisitzer*innen

Der Vorstand kann jederzeit zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschüsse bzw. Projektgruppen zur Unterstützung seiner Arbeit bilden.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem Stellvertreter*in
- der/dem Finanzverwalter*in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n oder die/den Stellvertreter*in oder die/den Finanzverwalter*in vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch die/den 1. Vorsitzende/n unter Angabe einer Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er von der/dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig eingeladen wurde und fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Die/Der Schriftführer*in hat über die Sitzung des Vorstandes ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Schriftführer*in und der/dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung, in Form einer Video- bzw. Telefonkonferenz oder in kombinierter Form durchgeführt werden.

Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Vorstandssitzungen auf andere Art gefasst werden, nämlich in schriftlicher Form im Umlaufverfahren per E-Mail oder telefonisch. Die Entscheidung hierüber trifft die/der 1. Vorsitzende.

Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen einstimmig wählen. Sind zwei Mitglieder des Vorstandes zeitgleich oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschieden, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 11 zwecks Durchführung einer Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer einzuberufen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dabei vertritt die/der 1. Vorsitzende die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit.

Die/Der 1. Vorsitzende hat das Recht, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Sie/Er leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der jeweiligen Beschlüsse.

Im Verhinderungsfall wird die/der 1. Vorsitzende durch die/den Stellvertreter*in vertreten. Jeweils zeichnungsberechtigt ist die/der 1. Vorsitzende oder die/der Stellvertreter*in.

Der/Dem Finanzverwalter*in obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Kassenführung. Sie/Er kann durch die/den Vorsitzende*n vertreten werden. Die/Der Finanzverwalter*in ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt mit Belegen zu buchen. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist ein Kassenabschlussbericht anzufertigen. Dieser ist der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder gemäß § 6.

§ 15 Kassenwesen

Die/Der Finanzverwalter*in hat der Mitgliederversammlung den Kassenabschlussbericht vorzulegen sowie Bericht zu erstatten zwecks Anerkennung und Entlastung.

Der Kassenabschlussbericht ist mit allen Belegen von den beiden Kassenprüfern*innen vor Offenlegung in der Mitgliederversammlung zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Die beiden Kassenprüfer*innen dürfen dem Vorstand nicht angehören; sie müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf eine Satzungsänderung sind vom Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Den Auflösungsbeschluss müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder treffen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die in Tarforst tätigen gemeinnützigen Vereine Musikverein Tarforst 1959 e.V., FSV Trier-Tarforst e.V. und Trimmelter Sportverein Trier e.V., die dies für die Förderung der Jugend (§52 Nr 4 AO) zu verwenden haben.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.06.2021 beschlossen und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.09.2021 ergänzt. Sie wird nach dem Eintrag als Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft treten.